

# **Gebührenordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz**

Die Vertreterversammlung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (Kammer) hat am 04. November 2006 die folgende Gebührenordnung gemäß § 14 des Heilberufsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (HeilBG) geändert. Diese Änderung wurde mit Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit vom 11. Dezember 2006, AZ: 624-2 – 01 723-18.4, genehmigt.

Die Vertreterversammlung hat am 29.11.2008 das Gebührenverzeichnis als Anlage 1 zur Gebührenordnung geändert. Diese Änderung wurde mit Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit vom 16.01.2009, AZ: 624-1 – 01 723-18.4, genehmigt.

## **Präambel**

Grundsätzlich ist die Tätigkeit der LandesPsychotherapeutenKammer (Kammer) und die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Gegenstände für ihre Mitglieder kostenfrei. Gebühren und Auslagen (Kosten) werden nur erhoben, wenn die Tätigkeit und Inanspruchnahme auf Veranlassung eines Mitgliedes oder zu seinen Gunsten geschieht.

## **§ 1 Allgemeines**

Die Kammer erhebt für Amtshandlungen, andere öffentlich-rechtliche Dienstleistungen sowie für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Gegenstände Gebühren und Auslagen auf der Grundlage dieser Gebührenordnung. Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Satzungen oder Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **§ 2 Gebühren**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 3 Auslagen**

Die Auslagen, die im Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Leistungen sowie für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Gegenständen entstehen, werden von dem Kostenschuldner erhoben. Zu den Auslagen gehören insbesondere

- a) Reisekostenvergütungen und Auslagenersatz, wenn die Dienstleistung oder Amtshandlung außerhalb des Amtssitzes der Kammer erfolgt,
- b) Post- und Telekommunikationsgebühren sowie
- c) Schreibauslagen für die auf Antrag erteilten Ausfertigungen, Abschriften und Ablichtungen und Aufwendungen für Übersetzungen und Vergütungen für Sachverständige und Dolmetscher.

Auslagen können auch erhoben werden im Falle sachlicher oder persönlicher Gebührenfreiheit.

#### **§ 4**

#### **Kostenschuldner und Kostenschuld**

Kostenschuldner ist, wer

- a) das Tätigwerden der Kammer veranlasst oder zu wessen Gunsten es geschieht,
- b) Einrichtungen und Gegenstände der Kammer in Anspruch nimmt,
- c) die Kosten durch eine vor der Kammer abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- d) für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Kammer, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit oder nach Inanspruchnahme der Einrichtungen und Gegenstände.

Die Kammer kann im Einzelfall einen Vorschuss oder eine Sicherheitsleistung verlangen.

Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht durch die Kammer ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

#### **§ 5**

#### **Kostenentscheidung**

In der schriftlichen Kostenentscheidung bezeichnet die Kammer den Kostenschuldner, die kostenpflichtige Verwaltungstätigkeit, die Höhe der zu zahlenden Gebühren und Auslagen und legt fest, wo, wann und wie diese zu zahlen sind.

#### **§ 6**

#### **Ergänzende Bestimmungen**

Vorschusszahlungen, Sicherheitsleistungen, Zurückbehaltungsrechte, Verjährung, Säumniszuschläge und sonstige, nicht in dieser Satzung im Einzelnen geregelte Tatbestände richten sich nach dem Landesgebührengesetz.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 20.12.2006

Die Änderung der Anlage 1 vom 12. 04.2008 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 13.05.2008

Die Änderung der Anlage 1 vom 29.11.2008 tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Mainz, den 20.01.2009

Alfred Kappauf  
Präsident